

## **Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung**

zwischen

**Bundesministerium für Bildung und Forschung**

(Verantwortlicher 1)

und

**Deutscher UNESCO-Kommission**

(Verantwortlicher 2)

### § 1 Verantwortlichkeiten

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch Parteien genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Die gemeinsame Verantwortung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erstreckt sich auf die Durchführung der gemeinsamen BNE-Auszeichnungen, der Netzwerktreffen und des BNE-Preises. Dies umfasst die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Ablaufs der drei jährlich stattfindenden Auszeichnungsveranstaltungen, des jährlich stattfindenden Netzwerktreffens sowie der jährlich stattfindenden Preisvergabe.
- (3) Die Zuständigkeit und datenschutzrechtliche Verantwortung in Bezug auf die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Bewerbungen für Auszeichnungen und Preis obliegt allein dem Verantwortlichen Deutsche UNESCO-Kommission.
- (4) Die Zuständigkeit und datenschutzrechtliche Verantwortung in Bezug auf die Registrierung und Kontrolle der Zugangsberechtigung der Nutzer unter Verwendung der Anmeldedaten sowie die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, welche in Zusammenhang mit der konkreten Bereitstellung des Online-Zugangs sowie der technischen Übertragung/Online-Bereitstellung der Inhalte während der Veranstaltungen erforderlich sind, obliegt allein dem Verantwortlichen Deutsche UNESCO-Kommission.
- (5) Die Zuständigkeit und datenschutzrechtliche Verantwortung in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zuge der Nachbereitung der Veranstaltung sowie die damit in Zusammenhang stehende Kommunikation mit den betroffenen Personen obliegt allein dem Verantwortlichen Deutsche UNESCO-Kommission.
- (6) Die gemeinsame Verantwortung umfasst die Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüre, BNE-Portal, etc.) der Verantwortlichen in Zusammenhang mit diesen beiden Veranstaltungsformaten - Auszeichnung und Preis.
- (7) Für die Prozessabschnitte wo eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung besteht, gelten folgende Vereinbarungen.
- (8) Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen.

## § 2 allgemeine Festlegung

- (1) Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.
- (2) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die Durchführung der Nationalen BNE-Auszeichnungen und des Nationalen BNE-Preises zwingend erforderlich sind und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber den Parteien geltend machen.

## § 3 Betroffenenrechte

- (1) Die Parteien verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
- (3) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Widerruf der Einwilligung, Widerspruch, Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Betroffenenanfrage, unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Partei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die Information umfasst insbesondere die zu löschenden personenbezogenen Daten, um zu gewährleisten, dass jede Partei der Löschverpflichtung nachkommen kann.

## § 4 Datenschutzverletzungen

- (1) Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.
- (2) Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, sich bei der Aufarbeitung der Datenschutzverletzung gegenseitig zu unterstützen, insbesondere gemeinsam Maßnahmen zur Abmilderung möglicher nachteiliger Auswirkungen einer Datenschutzverletzung zu treffen.



## § 5 Information der betroffenen Personen

- (1) Die Deutsche UNESCO-Kommission verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).
- (2) Ist eine Partei im Rahmen der unter § 1 (3) – (5) genannten Verarbeitungstätigkeiten allein verantwortlich, so ist auch nur diese Partei allein für die Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 12 ff DSGVO i.V.m. nationalen Bestimmungen verantwortlich.
- (3) Im Übrigen sind die Parteien verpflichtet, sich bei der Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 12 ff DSGVO i.V.m. nationalen Bestimmungen gegenseitig zu unterstützen.

## § 6 Datenschutz-Folgeabschätzung

Ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

## § 7 Dokumentation der Verarbeitung

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende der Zusammenarbeit hinaus aufbewahrt.

## § 8 Vertraulichkeit der Daten

- (1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- (2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.
- (3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

## § 9 Auftragsverarbeitung

- (1) Die Parteien verpflichten sich – sofern noch nicht geschehen –, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.
- (2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen.

## § 10 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

#### § 11 Haftung

- (1) Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.
- (2) Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.

#### § 12 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

Bonn, den 06.10.2022



Berlin, den 06.10.2022

